



## Energieschulden! Was nun?

Immer wieder kommt es vor, dass Haushalte nicht in der Lage sind, ihre Strom- und/oder Heizkostenrechnungen zu begleichen. Vielfach entstehen Schulden, weil sich mit der Jahresabrechnung geltend gemachte Restforderungen nicht begleichen lassen. Teilweise kann auch bereits der monatliche Abschlag nicht aufgebracht werden.

**Sollten Sie mit der Zahlung Ihrer Strom- oder Heizkostenrechnung im Verzug sein oder vielleicht sogar eine Mahnung von Ihrem Energieversorger erhalten haben, beachten Sie bitte nachstehende Hinweise:**

- Bleiben Sie nicht untätig, wenn Sie eine Mahnung von Ihrem Versorgungsunternehmen erhalten haben! Sie riskieren anderenfalls eine Versorgungssperre.
- Wenden Sie sich umgehend an Ihren Energieversorger, um zu besprechen, wie die aufgelaufenen Zahlungsrückstände beglichen werden können!
- Sollten Sie Arbeitslosengeld II (sogenanntes Hartz 4) oder Sozialhilfe beziehen, informieren Sie schnellstmöglich Ihre(n) Sachbearbeiter(in) beim Jobcenter bzw. Sozialamt über die bestehenden Zahlungsrückstände sowie über das Ergebnis Ihrer Vorsprache beim Energieversorger!
- Im Einzelfall kann das Jobcenter bzw. Sozialamt die bestehenden Schulden als Darlehen übernehmen. Hierfür ist eine entsprechende (formlose) Antragstellung beim Jobcenter bzw. Sozialamt erforderlich. Reichen Sie bitte folgende Unterlagen bei Ihrem (Ihrer) Sachbearbeiter(in) ein:
  - Heizkosten- bzw. Stromabrechnung,
  - Mahnungen sowie sämtlichen Schriftverkehr, den Sie mit Ihrem Versorgungsunternehmen in diesem Zusammenhang haben und
  - Unterlagen zu Ihren aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen (insbesondere aktuelle Kontoauszüge).

- Um zukünftig die Zahlung Ihrer monatlichen Strom- bzw. Heizkostenabschläge sicherzustellen, kann das Jobcenter bzw. Sozialamt aus Ihrem monatlich zustehenden Leistungsanspruch eine Direktzahlung der laufenden Abschläge an den Energieversorger vornehmen. Sprechen Sie Ihre(n) Sachbearbeiter(in) auf diese Möglichkeit an.
- Sollten Sie bisher keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom Jobcenter oder vom Sozialamt erhalten, können Sie diese Leistungen beantragen, sofern Sie Ihren Lebensunterhalt aus Ihren Einnahmen oder Ihrem Vermögen nicht sicherstellen können. Das Jobcenter ist zuständig, sofern Sie das Rentenalter noch nicht erreicht haben und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mindestens drei Stunden am Tag erwerbstätig sein können. Ist dies nicht der Fall, wenden Sie sich bitte an das Sozialamt.
- Antragsvordrucke erhalten Sie beim Jobcenter bzw. Sozialamt im Rahmen einer persönlichen Vorsprache. Sie können diese auch im Internet unter folgenden Adressen finden:

**Jobcenter:** <http://www.jobcenter-row.de/site/downloadcenter/>

**Sozialamt:** <https://www.lk-row.de/buergerservice/dienstleistungen/grundsicherung-im-alter-und-bei-erwerbsminderung-1069-0.html?myMedium=1&auswahl=0>

### Wie erreiche ich das Jobcenter oder das Sozialamt des Landkreises Rotenburg (Wümme)?

Jobcenter	Sozialamt
<u>Standort Rotenburg</u> Weicheler Damm 9 – 11 27356 Rotenburg (Wümme) Tel.:04261/983-3779	<u>Standort Rotenburg</u> Hopfengarten 2 27356 Rotenburg (Wümme) Tel.:04261/983-2586
<u>Standort Zeven</u> Bremer Straße 19, 27404 Zeven Tel.: 04281/983-6749	
<u>Standort Bremervörde</u> Amtsallee 7 27432 Bremervörde Tel.:04761/983-4646	<u>Standort Bremervörde</u> Amtsallee 7 27432 Bremervörde Tel.:04761/983-2586
E-Mail: <a href="mailto:jobcenter@lk-row.de">jobcenter@lk-row.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:sozialamt@lk-row.de">sozialamt@lk-row.de</a>
Internet: <a href="http://www.jobcenter-row.de">http://www.jobcenter-row.de</a>	Internet: <a href="http://www.lk-row.de">http://www.lk-row.de</a>

(Stand: 1. Juli 2016)